



## INHALT:

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG)** – Amtliche Bekanntmachung zum geplanten Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ über A) Auslegung der Errichtungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 WVG) B) Ladung zum Verhandlungstermin (§ 14 Abs. 5 WVG);  
**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** – Teilverfüllung eines Kiesweiher mit Sicherung der sich auf dem Grundstück befindlichen Altlast auf dem ehemaligen Kieswerk Fa. Zauner durch die Fa. DBR GmbH;  
**Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm** - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024;  
**Sparkasse Pfaffenhofen** – Aufgebot von Sparurkunden;

## Landratsamt

### **Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Amtliche Bekanntmachung zum geplanten Wasserverband „Bewässerungsverband Hallertau“ über**

#### **A) Auslegung der Errichtungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 WVG)**

#### **B) Ladung zum Verhandlungstermin (§ 14 Abs. 5 WVG)**

Gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 5 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass in den unten genannten Gemeinden zur Durchführung eines Bewässerungs- und Wassernutzungskonzeptes die Errichtung eines Wasserverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen ist.

Der Verband soll den Namen „Bewässerungsverband Hallertau“ tragen und seinen Sitz in Wolnzach haben. Der zu gründende Verband hat die Bewässerung der landwirtschaftlichen Sonderkultur Hopfen in folgenden Landkreisen (in den Gemeinden) zur Aufgabe:

- Pfaffenhofen (Geisenfeld, Gerolsbach, Hettenshausen, Hohenwart, Münchsmünster, Pörsbach, Reichertshofen, Rohrbach, Scheyern, Schweitenkirchen, Vohburg, Wolnzach),
- Eichstätt (Altmannstein, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring),
- Freising (Attenkirchen, Au i.d. Hallertau, Gammelsdorf, Hörgerthausen, Mauern, Nandlstadt, Paunzhausen, Rudelzhausen, Wang, Wolfersdorf, Zolling),
- Kelheim (Abensberg, Aiglsbach, Attenhofen, Biburg, Elsendorf, Kirchdorf, Mainburg, Neustadt a.d. Donau, Rohr in Niederbayern, Saal a.d. Donau, Siegenburg, Train, Volkenschwand, Wildenberg)
- Landshut (Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Pfeffenhausen, Rottenburg, Weihmichl) und
- Neuburg/Donau (Aresing, Brunnen, Schrobenhausen, Waidhofen)

#### **A) Auslegung der Errichtungsunterlagen (§ 14 Abs. 1 WVG)**

Die Errichtungsunterlagen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 WVG, die das Gebiet, den Umfang und das Unternehmen des zu gründenden Wasser- und Bodenverbandes umschreiben, liegen für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme aus.

Die Errichtungsunterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, den 02.09.2024 bis einschließlich Freitag, den 04.10.2024**

im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A124 und in den o.g. Gemeinden während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich können die Errichtungsunterlagen auf der Seite des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/wasserrecht/> Einsicht in das Beteiligtenverzeichnis erhält nur, wer ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Wer Einwendungen hat, kann diese bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 18.10.2024, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der o.g. Gemeinden oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 124 vorbringen.

#### **B) Ladung zum Verhandlungstermin (§ 14 Abs. 5 WVG)**

Für das Errichtungsvorhaben werden die Beteiligten zum Verhandlungstermin geladen. Da es mehr als 50 Beteiligte gibt, erfolgt die Ladung mit dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Verhandlungstermin findet am

**Mittwoch den 23.10.2024 um 18.00 Uhr im Landgasthof Rockermeier**

in 85290 Geisenfeld - Unterpindhart, Bachstr. 3 statt. Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich.

Die Tagesordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Anträge und Einwendungen
2. Beschlussfassung über die Verbandsgründung: Errichtung des Bewässerungsverbandes, Plan und Satzung

Hinweise:

1. Beteiligte sind alle Eigentümer oder Pächter von Grundstücken im Plangebiet, die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben und die ihre Grundstücke beim zu gründenden Bewässerungsverband zur Bewässerung anmelden oder angemeldet haben.
2. Anträge und Einwendungen der Beteiligten nach Ziffer 1 sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zum Verhandlungstermin vorzulegen.
3. Die Beschlussfähigkeit für den Errichtungsbeschluss ist nur dann gegeben, wenn die beim Verhandlungstermin anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Ausbleiben

eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Bei der Gründungsversammlung hat jeder Beteiligte eine Stimme.

4. Die Mehrheit wird nach den einheitlich abzugebenden Stimmenzahlen oder einem anderen von vier Fünfteln der erschienenen Beteiligten nach Kopfzahl beschlossenen Maßstab errechnet. Ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, werden so behandelt, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.
5. Zur Feststellung der Personalien bitten wir um Mitbringen eines Ausweisdokuments. Ein Beteiligter im Sinn der Ziffer 1 kann sich im Gründungsverfahren durch eine Bevollmächtigung vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen.

Pfaffenhofen, 20.08.2024  
Landratsamt Pfaffenhofen

42/644/20230055

Katharina Baschab  
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Teilverfüllung eines Kiesweihers mit Sicherung der sich auf dem Grundstück befindlichen Altlast auf dem ehemaligen Kieswerk Fa. Zauner durch die Fa. DBR GmbH  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Donau Bauschutt Recycling GmbH beantragt die Teilverfüllung des Kiesweihers zur Sicherung der sich auf dem ehemaligen Abbaugrundstück (Flur-Nr. 1259/1/T) befindenden Ablagerung durch Versiegelung des betroffenen Areals sowie die Errichtung eines Sperrriegels entlang der anschließenden Uferlinie um das Grundstück einer zukünftigen gewerblichen Nutzung zuführen zu können.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro Geo + Plan Geotechnik GmbH eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Landes- und Regionalplanung an der Regierung Oberbayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Markt Manching, Landesfischereiverband, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) befürwortet bzw. erheben diese bei Einhaltung der Auflagen keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 118 Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Terminabsprache eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter:

[Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](#)

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 20.08.2024  
Landratsamt

40/641

Karl Huber  
Stellvertreter des Landrats

## Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2024 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.**

### I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 31.07.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**1.368.800,00 EUR****im Vermögenshaushalt**in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.**990.000,00 EUR****§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Verwaltungskostenumlage**Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **15.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyern	44,60 %	=	6.690,00 EUR
Gemeinde Hettenshausen	32,30 %	=	4.845,00 EUR
Gemeinde Ilmmünster	23,10 %	=	3.465,00 EUR

**(2) Unterhaltungskostenumlage**Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.273.800,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

**(3) Investitionsumlage**Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **935.000,00 EUR** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbandssatzung.

**§ 5**Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 EUR** festgesetzt.**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.  
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.**III.**

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern –Kämmerei, Zi.Nr. 04-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 20.08.2024

Manfred Sterz  
Verbandsvorsitzender

## Sparkasse Pfaffenhofen

**Aufgebot von Sparurkunden;**

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

**Sparkassenbuch Nr. 3163130135**

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.08.2024

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker